

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung eines Tiertransportes, dem Versenden von Tieren oder der Anmeldung einer Tierhaltung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Mühldorf Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung

Vertreten durch Herrn Landrat Max Heimerl

Töginger Str. 18

84453 Mühldorf am Inn

Telefon: 08631/ 699-728

Email: vetamt@lra-mue.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf am Inn

Töginger Str. 18

84453 Mühldorf

Telefon: 08631/699-906

E-Mail: datenschutz@lra-mue.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Tierarzneimittelkontrollen bei Tierhaltern. Tierseuchenbekämpfung: z.B. Zuteilung von Untersuchungen und Impfungen, Untersuchungen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens und des Exports von Tieren, Überwachung des Viehverkehrs, Tierschutz: Überwachung und ggf. Zulassung von Tiermärkten etc., Sachkundeprüfungen, Kontrollen beim Transport von Tieren, Überwachung und Abfertigung von Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Verkehr, im Drittlandhandel sowie im Reiseverkehr

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayrisches Datenschutzgesetz, EU-Verordnungen, Kontroll-VO, VO (EG) Nr. 1/2005, Tierschutzgesetz (TierSchG), Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), § 1a Bienseuchen-Verordnung (BienSeuchV) • § 4 und § 6 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV), Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Regierung von Oberbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten, IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, AKDB, StMUV, StMELF, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, Kommunen, Staatsanwaltschaft, Polizei, Öffentlichkeit (u.a. §40 LFGB, Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, falls eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher besteht), Presse. Bei Rechtsverstößen von Drittlandbürgern werden die zuständigen Behörden des Herkunftslandes informiert

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Speicherung solange, wie für die Aufgabenerfüllung erforderlich. Nach Abschluss von Vorgängen, Aufbewahrungsfristen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan ([hier](#) bis zu 20 Jahre)

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)

Sollen unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München. Telefon-Nr. 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, ihre Daten im Rahmen der Beantragung eines Tiertransportes oder der Anmeldung einer Tierhaltung anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1c DSGVO. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung benötigt ihre Daten um einen Tiertransport oder die Anmeldung einer Tierhaltung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können wir ihr Anliegen nicht bearbeiten.

Anzeige einer Wassergeflügelhaltung gemeinsam mit Hühnern bzw. Puten (Sentinelhaltung)

nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Geflügelpest-Verordnung

(Bitte für jeden Standort eine eigene Anzeige abgeben;

Vordrucke unter Telefon 08631/699 728 oder im Internet unter www.landkreis-muehldorf.de)

Angaben zum Halter:

Name, Vorname / Firmenname		
Geschäftsführer (GmbH)	Gesellschafter (GbR)	Gesellschafter (GbR)
Straße, Nr.		
PLZ, Ort		
Ortsteil	Flur, Flurstück	
Telefon	Telefax	
E-Mail	Registriernummer 09 183	

Angaben zum Standort der Tiere:

- Alle Tiere befinden sich an der oben genannten Anschrift.
- Die Tiere werden in Freilandhaltung gehalten
- Wassergeflügel wird gemeinsam mit Hühnern oder Puten (Sentineltieren) gehalten

Enten	Anzahl der Tiere *
<input type="checkbox"/> Mast	
<input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb <input type="checkbox"/> Brüterei	
<input type="checkbox"/> Hobbyhaltung	

Gänse	Anzahl der Tiere *
<input type="checkbox"/> Mast	
<input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb <input type="checkbox"/> Brüterei	
<input type="checkbox"/> Hobbyhaltung	

Sentineltiere	Anzahl der Tiere *
<input type="checkbox"/> Hühner <input type="checkbox"/> Puten	

Mir/Uns ist bekannt, dass Änderungen zu den vorstehend gemachten Angaben unverzüglich dem Veterinäramt Mühldorf zu melden sind. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird von mir/uns ausdrücklich bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

An das
Veterinäramt
Landratsamt Mühldorf
Töginger Str. 18

84453 Mühldorf a. Inn

per Fax: 08631/699 670
vetamt@lra-mue.de

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Vom 18. Oktober 2007
(BGBl. I S. 2348)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 5)

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der Zu haltenden Hühner oder Puten
Spalte 1	Spalte 2
Weniger als 10	Mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltenen Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
Mehr als 1000	30 - 70